

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>394/2017/1</b>
---------------------------------------	--------------------------

### Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Dr. Funke	15.12.2017
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2018)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 8.750.000 EUR b) 9.000.000 EUR	

### Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

## Erläuterungen:

Am 07.12.2017 hat zwischen Vertretern des Kreises und der Krankenkassen ein Verhandlungsgespräch in Bezug auf die ansatzfähigen Kosten in der Rettungsdienstgebührenkalkulation 2018 stattgefunden.

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Krankenkassen als letztendlichen Kostenträgern anzustreben. Das Einvernehmen konnte aus Sicht der Krankenkassen nicht erzielt werden. Hauptsächlich ist der Ansatz der Kosten für die Aus- und Fortbildung von Notfallsanitätern. Die Krankenkassen haben bereits im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung ihren Standpunkt dazu deutlich gemacht. Es wird die Position vertreten, dass dem Landesgesetzgeber keine Regelungskompetenz für die Aus- und Fortbildung der Notfallsanitäter zusteht. Daher wird die Kostenübernahme durch die Kassen für diese Positionen der Kalkulation abgelehnt. Die Kassen haben allerdings festgestellt, dass die Gebührenkalkulation übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet ist. Ausdrücklich wurde der konstruktive Umgang miteinander hervorgehoben.

Im Rahmen seiner Satzungsautonomie ist der Kreistag berechtigt, die Gebührensatzung zu verabschieden. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da die Aufwendungen sonst durch den Kreishaushalt getragen werden müssten.

Im Zuge der Verhandlungen wurden einvernehmlich vier Kostenansätze um insgesamt 32.650 € reduziert (**Anlage 3**) Die Veränderungen sind ausführlich in den angepassten Erläuterungen (**Anlage 4**) beschrieben.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren werden die Gebührensätze ab dem 01.01.2018 an die Kostenentwicklung angepasst. Die Gebührensätze stellen sich wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2013	Tarif ab 01.01.2015	Tarif ab 01.01.2017	Tarif ab 01.01.2018
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	554,00 €	476,00 €	547,00 €	683,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	346,00 €	232,00 €	265,00 €	332,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
3. Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	530,00 €	457,00 €	370,00 €	439,00 €
4. Notarzteeinsatz				
Notarzteeinsatzpauschale	756,00 €	542,00 €	531,00 €	488,00 €

Gegenüber der ursprünglichen Sitzungsvorlage (394/2017) reduzieren sich die Tarife bei RTW, KTW und NEF um je 2 €.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat